

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Tourismuszukunft: Innovation, Transforma-
tion und nachhaltige Entwicklung (SPO BA TZ)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten**

Vom 28. April 2022

In der Fassung der Änderungssatzung V. **4. Dezember 2023**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als „Hochschule Kempten“ bezeichnet, folgende

S a t z u n g:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 84 Abs. 2 und 3 BayHIG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 26. Juli 2023 und der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten (PrS) vom 15. Februar 2023 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhenden, fachlich geprägten Basisausbildung zu selbständigem Handeln im gesamten Bereich der Tourismuswirtschaft zu befähigen.
- (2) Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen, die im studiengangsspezifischen Basisstudium sowie in Kernfächern der Bereiche „Management“ und „überfachliche Kompetenzen & Sprachen“ erworben werden, können Studierende ihr individuelles Qualifikationsprofil in den Spezialisierungs- und Fleximodulen der Fakultät Tourismus-Management vertiefen.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. ²Den Studierenden wird eine individuelle Spezialisierung in zwei von vier Spezialisierungsmodulen gem. § 3 Abs. 5 dieser Satzung ermöglicht.
- (4) Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang umfasst ein Studienpensum von 142 SWS (ohne Praxissemester) bzw. 210 Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Er gliedert sich in ein Basisstudium generalisierter Form und ein stärker handlungsfeldbezogenes Vertiefungsstudium. ³Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich des praktischen Studiensemesters und der Bachelorarbeit.

- (2) ¹Das Basisstudium umfasst drei theoretische Studiensemester mit 72 SWS bzw. 90 ECTS. ²Der Beginn des Bachelorstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (3) Das Vertiefungsstudium umfasst vier Semester mit 70 SWS (ohne Praxissemester) bzw. 120 ECTS (inkl. Praxissemester).
- (4) ¹Das praktische Studiensemester ist im vierten Studiensemester vorgesehen. ²Es kann auch wahlweise im fünften Semester abgeleistet werden. ³Das Praxissemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von insgesamt 20 Wochen exklusive Planspiel. ⁴Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung, der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten und dem Studienplan der Fakultät für den Studiengang.
- (5) ¹Ab dem vierten Studiensemester werden entsprechend Anlage 3 folgende Spezialisierungsmodule angeboten:
1. Nachhaltigkeit und Climate Change Management
 2. Innovation und Business Design im Tourismus
 3. Tourism and Technology¹
 4. Lebensraumgestaltung in Alpenen Regionen²

²Studierenden ist es freigestellt, eines von zwei verpflichtend zu belegenden Spezialisierungsmodulen abweichend von dem in Satz 1 spezifizierten Angebot des Studiengangs aus dem Angebot an Spezialisierungsmodulen anderer Bachelor-Studiengänge der Fakultät Tourismus-Management zu wählen.

³Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Spezialisierungsmodule der Fakultät Tourismus-Management tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 4 Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Modulbereiche und Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und Dauer der Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise, die Notengewichtung und die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) ¹Alle Modulbereiche bestehen aus Modulen, die entweder Pflichtfächer (= Pflichtmodule) oder Wahlpflichtfächer (= Wahlpflichtmodule) sind. ²Dabei sind
- Pflichtmodule die Lehrveranstaltungen, die für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich sind,
 - Wahlpflichtmodule die Lehrveranstaltungen, die einzeln oder alternativ in den Modulbereichen angeboten werden und von den Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie des Studienplans auszuwählen sind; die gewählten Wahlpflichtmodule werden dann wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) ¹Die Belegung von Modulen und Leistungsnachweisen im Ausland ist möglich, wenn sie in Inhalt, Qualitätsniveau und Umfang den an der Hochschule Kempten

¹ neu gef. mWv 19.07.2023 durch Änderungssatzung v 14.07.2023

² neu gef. mWv 19.07.2023 durch Änderungssatzung v 14.07.2023

angebotenen Modulen und Leistungsnachweisen des Bachelorstudienganges entsprechen. ²Über die Gleichwertigkeit der Kompetenzen wird nach den Regelungen in § 17 Abs. 4 APO vor Aufnahme des Auslandsstudiums entschieden.³

§ 4 a

Wahlpflichtmodule des Basisstudiums

- (1) ¹Im Modulbereich Sprachkompetenzen I ist eine zweite Fremdsprache zu wählen. ²Im ersten Studiensemester können demgemäß entsprechend dem jeweiligem Angebot Französisch I oder Spanisch I gewählt werden. ³Die gewählte zweite Fremdsprache ist dann im zweiten und dritten Semester durch die aufbauenden Sprachkurse Spanisch II und III oder Französisch II und III fortzuführen.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche zur Wahl stehenden Fremdsprachen bzw. Lehrveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.
- (3) Ein Wechsel des Wahlmoduls ist grundsätzlich nur in den ersten 4 Wochen des Semesters möglich.

§ 4 b

Spezialisierungsmodule

- (1) Die Studierenden müssen zwei Spezialisierungsmodule absolvieren.
- (2) ¹Jedes Spezialisierungsmodul hat einen Umfang von 10 SWS und 16 ECTS-Punkten. ²Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Studienplan.
- (3) Ein Anspruch auf die Wahl eines bestimmten Spezialisierungsmoduls besteht nicht.
- (4) Die Teilnehmerzahl in den einzelnen Spezialisierungsmodulen ist begrenzt und wird durch die Fakultät im Selbstbedienungsportal (Portal Mein Campus) veröffentlicht.
- (5) Ein Wechsel des Spezialisierungsmoduls ist grundsätzlich nur in den ersten 4 Wochen des Semesters möglich.

§ 4 c

Fleximodule, Studium Generale und Vertiefung Sprachen

- (1) ¹Fleximodule sind Wahlpflichtmodule. ²Im Vertiefungsstudium müssen die Studierenden zwei Fleximodule absolvieren. ³Fleximodule haben einen Umfang von je 4 SWS und jeweils 4 ECTS-Punkten.
- (2) ¹Es kann ein drittes Fleximodul absolviert werden. ²Anstelle dessen müssen alternativ Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Hochschule Kempten gewählt werden (Studium Generale). ³Um eine Anrechnung als Fleximodul zu erhalten, müssen diese in Summe mindestens 4 ECTS ergeben.
- (3) ¹Es kann ein viertes Fleximodul absolviert werden. ²Anstelle dessen muss alternativ eine Vertiefung Fremdsprache I – II erfolgen. ³Es kann jeweils ein auf das bisherige Studienprogramm aufbauender Sprachkurs gewählt werden. ⁴Im fünften Studiensemester können demgemäß entsprechend dem jeweiligen Angebot Englisch, Französisch oder Spanisch IV gewählt werden und im sechsten Studien-

³ § 4 Abs. 3 Satz 2 geändert mWv 06.12.2023 durch Änderungssatzung v 04.12.2023

semester Englisch, Französisch, Spanisch IV oder V. ⁵Die Module Vertiefung Fremdsprache IV und V haben einen Umfang von je 2 SWS und jeweils 2 ECTS-Punkten.

- (4) Die Teilnehmerzahl in den einzelnen Wahlpflichtmodulen ist begrenzt und wird durch die Fakultät im Selbstbedienungsportal (Portal Mein Campus) veröffentlicht.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.
- (6) Ein Wechsel des Wahlpflichtmoduls ist grundsätzlich nur in den ersten 4 Wochen des Semesters möglich.

§ 4 d Wahlpflichtmodule des Vertiefungsstudiums

- (1) ¹Im Modulbereich Vertiefung Sprachen kann jeweils ein auf das bisherige Studienprogramm aufbauender Sprachkurs gewählt werden. ²Im fünften Studiensemester können demgemäß entsprechend dem jeweiligem Angebot Englisch, Französisch oder Spanisch IV gewählt werden und im sechsten Studiensemester Englisch, Französisch, Spanisch IV oder V.
- (2) Werden die Sprachangebote des 5. und 6. Semesters nicht gewählt, ist stattdessen ein viertes Fleximodul zu belegen.
- (3) Die Module Vertiefung Fremdsprache IV und V haben einen Umfang von je 2 SWS und jeweils 2 ECTS-Punkten.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche zur Wahl stehenden Fremdsprachen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.
- (5) Ein Wechsel des Wahlmoduls ist grundsätzlich nur in den ersten 4 Wochen des Semesters möglich.

§ 5⁴ Sprache der Lehrveranstaltungen und Prüfungen⁵

Die Bekanntgabe der Fremdsprache, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt und/oder in der die Prüfung abgenommen wird erfolgt schriftlich durch den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn.

§ 6 Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Tourismus-Management erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan und ein Modulhandbuch, die nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung sind, und aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen wird spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem sie erstmals gelten.

⁴ Neuer § 5 eingefügt mWv 19.07.2023 durch Änderungssatzung v 14.07.2023; §§ 5 – 16 a. F. werden §§ 6 – 17 n. F..

⁵ Überschrift des § 5 geändert mWv 06.12.2023 durch Änderungssatzung v 04.12.2023

- (2) Der Studienplan und das Modulhandbuch enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist,
 2. Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen,
 3. nähere Bestimmungen zu Art und Form der Prüfungen,
 4. Ausbildungsziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 5. nähere Bestimmungen zur Form und Durchführung der Bachelorarbeit.
- (3) ¹Der Katalog wählbarer Fleximodule wird im Selbstbedienungsportal (Portal Mein Campus) und im Modulhandbuch veröffentlicht. ²Er enthält die Stundenzahl, die ECTS-Punkte und die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen, sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.

§ 7

Belegungsbestimmungen

- (1) Ziel der Belegungsbestimmungen ist es, neben der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Lehre allen Studierenden, die nach den Vorgaben der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung studieren, den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.
- (2) Um die Chancengleichheit der Studierenden auch bei Beschränkungen der Aufnahmekapazität einzelner Module bzw. Lehrveranstaltungen zu wahren, wird für alle Wahlpflichtmodule im Studiengang – Wahlpflichtmodule des Basisstudiums, Spezialisierungsmodule, Fleximodule sowie die Sprachkompetenzen des Vertiefungsstudiums – ein verbindliches Belegungsverfahren durchgeführt.
- (3) Liegt eine von der Fakultät festgesetzte Höchstteilnehmergrenze vor, so wird die Auswahl unter denjenigen Studierenden,
- die im Studiengang eingeschrieben sind und
 - sich rechtzeitig bis zu den von der Fakultät festgesetzten Terminen für die Lehrveranstaltung oder das Spezialisierungsmodul angemeldet haben wie folgt vorgenommen:
1. ¹Die vorhandenen Plätze werden nach Studienfortschritt vergeben. ²Maßgeblich ist dabei die Anzahl erreichter ECTS-Punkte und darüber hinaus für Module / Lehrveranstaltungen, welche planmäßig für das fünfte Studiensemester oder später vorgesehen sind, die Ableistung des praktischen Studiensemesters. ³Für die Studienmodulzulassung kann ergänzend herangezogen werden, ob schon ein anderes Spezialisierungsmodul absolviert wurde, und sich die Wahlmöglichkeit unverhältnismäßig reduziert, wenn der/die Studierende auf ein anderes Spezialisierungsmodul verwiesen würde.
 2. Bei gleichen Voraussetzungen wird ein Losverfahren durchgeführt.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind mindestens drei in den Anlagen zu dieser Satzung näher bestimmte Prüfungsleistungen aus den Grundlagen- und Orientierungsmodulen des Basisstudiums (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) zu erbringen.
- (2) Prüfungen in den Modulen "Dienstleistungsorientierte Betriebswirtschaftslehre" und "Bilanzierung und Liquidität" müssen bis zum Ende des 4. Semesters angetreten werden, andernfalls gilt die Prüfung im jeweiligen Modul als erstmalig nicht bestanden.
- (3) ¹Zur Aufnahme des Vertiefungsstudiums und des praktischen Studiensemesters ist nur berechtigt, wer mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat. ²Dies gilt nicht für den Modulbereich Studium Generale. ³Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums können jedoch schon bei Vorliegen von mindestens 20 ECTS-Punkten absolviert werden.
- (4) Die Fristüberschreitung der abzulegenden Prüfungen der Module, die bis zu einem vorgegebenen Semester abgelegt werden müssen, hat ein erstmaliges Nichtbestehen zur Folge.

§ 9 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat wählt für den Bachelorstudiengang eine Prüfungskommission.

§ 10 Zulassung zu Leistungsnachweisen

¹Für die Zulassung zu den Leistungsnachweisen der jeweils in den Anlagen 1 - 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung gekennzeichneten Lehrveranstaltungen ist die Teilnahme nachzuweisen; der Teilnahmenachweis wird unter folgenden Voraussetzungen ausgestellt: Anwesenheit zu mindestens 80% und Anwesenheit bei den Abschlusspräsentationen aller Seminarteilnehmer. ²Das gilt auch bei krankheitsbedingter Abwesenheit, die durch Attest nachgewiesen werden muss. ³Der Nachweis wird durch eine geführte Unterschriftenliste sichergestellt. ⁴Die Lehrperson bestätigt ggf. gegenüber der Abteilung Studium (Abt. ST) schriftlich die Zulassung zur Prüfung.

§ 11 Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Innerhalb der ersten 4 Wochen des der Notenbekanntgabe folgenden Semesters können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten und die Beurteilung der Abschlussarbeit nehmen. ²Diese ist zu beantragen.
- (2) ¹Fällt der Einsichtstermin in ein Auslandspraxis-, Praxis- oder Auslandsstudiensemester, so soll Fristverlängerung gewährt werden, wenn der Nachweis über das Praktikum oder den Auslandsaufenthalt erbracht wurde. ²Die Einsichtnahme erfolgt bei rechtzeitiger Antragstellung innerhalb der ersten 4 Wochen des dem Auslandspraxis-, Praxis- oder Auslandsstudiensemester folgenden Semesters.
- (3) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei dem/der jeweiligen Prüfer*in schriftlich zu stellen; diese/r bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme innerhalb von 4 Wochen des auf die Prüfung folgenden Semesters. ²Wenn Studierende aus zwin-

genden Gründen an der Einhaltung des Termins gehindert sind, ist ihnen ein Ersatztermin zu stellen.

§ 12 Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums eine Fragestellung aus dem fachlichen Gebiet der Tourismuszukunft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Bachelorarbeit ist nur als Einzelleistung zulässig.

§ 12 a Voraussetzung; Betreuung

- (1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des 6. Studiensemesters ausgegeben werden. ²Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind das Bestehen aller Prüfungsleistungen (Prüfungen, endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise) des Basisstudiums und der Nachweis von mindestens 70% (147) ECTS-Punkten aus dem bisherigen Studienverlauf sowie das Ableisten des praktischen Studiensemesters.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann von jeder/m durch die Prüfungskommission bestellten Professor*in der Fakultät ausgegeben und betreut werden (der/die Prüfer*in). Professor*innen anderer Fakultäten und andere prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag bei der Prüfungskommission und nach deren Genehmigung ebenfalls tun. ²Gehört der/die Prüfer*in nicht der Fakultät an, so muss der/die Zweitprüfer*in der Fakultät Tourismus-Management angehören.
- (3) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des/der von der Prüfungskommission bestellten Aufgabenstellers oder Aufgabenstellerin in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfer oder eine Prüferin der Hochschule Kempten sichergestellt ist.

§ 12 b Thema; Bearbeitungszeit

- (1) ¹Die Themenvergabe erfolgt durch den/die Betreuer*in (Prüfer*in). ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist von diesem und die letztmögliche Abgabefrist vom Studienamt aktenkundig zu machen.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 16 Wochen. ²Das Thema soll so beschaffen sein, dass es in dieser Frist bearbeitet werden kann.
- (3) ¹Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die die/die Studierende nicht zu vertreten hat, durch die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag um höchstens 6 Wochen verlängert werden. ²Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. ³Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung.
- (4) Die Bachelorarbeit ist gedruckt und gebunden in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Eine „Ringbuch-Bindung“ oder „Klammerheftung“ ist nicht zulässig. ³Die

Pflicht zur Einreichung eines elektronisch lesbaren PDF gemäß § 18 Nr. 9 Satz 2 APO bleibt unberührt.⁶

- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Abschlussarbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, wörtliche und sinngemäße Zitate gekennzeichnet hat und die Abschlussarbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß, aber nicht vor Ablauf von 4 Wochen nach Anmeldung persönlich in der Abt. ST abzugeben. ²Entscheidend ist der Eingang der Bachelorarbeit in der Abt. ST der Hochschule Kempten bis 24:00 Uhr des Abgabetermins. ³Abgabezeitpunkt und Fristeinhalten sind von der Abt. ST aktenkundig zu machen.
- (7) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) ¹Wurde die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema gemäß **§ 19 Absatz 5 APO** wiederholt werden.⁷
²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 13 Kolloquium

- (1) ¹Im Rahmen des Kolloquiums soll ein ausgewähltes Thema aus der Bachelorarbeit dargelegt und präsentiert werden. ²Der/Die Studierende weist nach, dass er/sie in der Lage ist, komplexe Themenstellungen verständlich aufzuarbeiten, vorzutragen und zu präsentieren.
- (2) ¹Das Kolloquium hat einen Umfang von 30 Minuten. ²Der Termin wird individuell, in Absprache mit dem/r Prüfer*in vereinbart.
- (3) ¹Der Leistungsnachweis ist nicht endnotenbildend. ²Bewertet wird mit dem Prädikat „mit /ohne Erfolg“. ³Wurde das Kolloquium mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ bewertet, kann es einmal wiederholt werden. ⁴Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 14 Bestehen der Bachelorprüfung; Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen sowie 210 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (2) ¹Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Prüfungsleistungen mit ihren ECTS-Punkten gewichtet. ²Die Endnoten der Prüfungsleistungen des Basisstudiums gehen dabei mit dem Gewichtungsfaktor 0,5, die Endnoten der Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums mit dem Gewichtungsfaktor 1 und die Prüfungsleistung der Bachelorarbeit mit dem Gewichtungsfaktor 2,5 in die Prüfungsgesamtnote ein.
- (3)⁸ **¹Die Endnoten nach § 9 Abs. 2 Satz 1 APO können zur differenzierten Bewertung der Leistungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3,**

⁶ § 12 b Abs. 4 Satz 3 neu angefügt mWv 06.12.2023 durch Änderungssatzung v 04.12.2023

⁷ § 12 b Abs. 8 Satz 1 geändert mWv 06.12.2023 durch Änderungssatzung v 04.12.2023

4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²§ 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 APO bleibt unberührt.

§ 15 Bachelor-Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

§ 16 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Kempten den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt "B.A.“.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten ausgestellt.

§ 17 In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Satzung Vom 4. Dezember 2023 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Tourismuszukunft: Innovation, Transformation und nachhaltige Entwicklung (SPO BA TZ)“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten Vom 28.04.2022 und der Änderungssatzungen Vom 28. Oktober 2022, Vom 14. Juli 2023 und Vom 4. Dezember 2023 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats und des Hochschulrats vom 12.04.2022 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 12.04.2022.

Kempten, den 28.04.2022

Prof. Dr. Wolfgang Hauke
– Präsident –

Diese Satzung wurde am 02.05.2022 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.05.2022 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist der 02.05.2022.

Anlage 1: Module und Leistungsnachweise Basisstudium (1. bis 3. Semester)

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | |
|--|--|-----|------------|------------------------------|--|----------|----------------|--------------------------------------|------------------------|--------------------|--|
| | | | | Prüfungen¹ | | | | | | | |
| Lfd. Nr. | Modulbereich / Modul | SWS | Art der LV | Zulassungsvoraussetzungen | Prüfungsleistung (Form) | LN (enb) | LN (nicht enb) | Gewichtung (Angabe in Credit Points) | Vorgeesehenes Semester | Credit Points (CP) | |
| Modulbereich 1⁹: Grundlagen Tourismuszukunft | | | | | | | | | | | |
| 1.1 | Einführung Tourismus² | 4 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 6 | 1 | 6 | |
| 1.2 | Touristische Denkwelten | 4 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 6 | 2 | 6 | |
| 1.3 | Tourismuszukunft | 8 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 11 | 3 | 11 | |
| Modulbereich 2: Grundlagen Management | | | | | | | | | | | |
| 2.1 | Einführung in die Ökonomie | | | | | | | | | | |
| 2.1.1 | Dienstleistungsorientierte Betriebswirtschaftslehre³ | | | | | | | | | | |
| 2.1.1.1 | Allgemeine Betriebswirtschaftslehre | 4 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 5 | 1 | 8 | |
| 2.1.1.2 | Dienstleistungsmanagement | 2 | V/SU/BL | | | LN | | 3 | 1 | | |
| 2.1.2 | Volkswirtschaftslehre² | 2 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 4 | 1 | 4 | |
| 2.1.3 | Finanzmathematik & Entscheidungsrechnung | 4 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 4 | 1 | 4 | |
| 2.2 | Management Funktion | | | | | | | | | | |
| 2.2.1 | Marketing | 4 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 5 | 2 | 5 | |
| 2.2.2 | Rechnungswesen & Liquiditätsmanagement | | | | | | | | | | |
| 2.2.2.1 | Bilanzierung & Liquidität ³ | 4 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 6 | 2 | 6 | |
| 2.2.2.2 | Kostenrechnung | 2 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 3 | 3 | 3 | |
| 2.2.3 | Wirtschaftsprivatrecht & Steuern² | 4 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 6 | 2 | 6 | |
| 2.2.4 | Personal | | | | | | | | | | |
| 2.2.4.1 | Personalmanagement | 4 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 4 | 3 | 6 | |
| 2.2.4.2 | Arbeitsrecht | 2 | V/SU/BL | | | LN | | 2 | 3 | | |
| 2.2.5 | Angewandte Statistik & Dataming | 4 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 4 | 3 | 4 | |
| Modulbereich 3: Grundlagen überfachliche Kompetenzen & Sprachen | | | | | | | | | | | |
| 3.1 | Grundlagen überfachliche Kompetenzen | | | | | | | | | | |
| 3.1.1 | Interkulturelle Kommunikation | 2 | V/SU/BL | X ⁴ | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 2 | 1 | 2 | |
| 3.1.2 | Präsentationstechniken | 2 | V/SU/BL | X ⁴ | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 3 | 2 | 3 | |
| 3.1.3 | Methoden der digitalen Transformation | 2 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 2 | 3 | 2 | |

⁹ Modultitel bei Lfd. Nr. 1.1-1.3 geändert mWv 01.10.2022 durch Änderungssatzung v. 28.10.2022

| | | | | | | | | | | |
|--------------|-------------------------------------|-----------|---------|--|---|----|--|---|---|-----------|
| 3.2 | Grundlagen Sprachen | | | | | | | | | |
| 3.2.1 | Englisch I | 2 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 2 | 1 | 2 |
| 3.2.2 | Englisch II | 2 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 2 | 2 | 2 |
| 3.2.3 | Englisch III | 2 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 2 | 3 | 2 |
| 3.2.4 | Fremdsprache I⁵ | 4 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 4 | 1 | 4 |
| 3.2.5 | Fremdsprache II⁵ | 2 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 2 | 2 | 2 |
| 3.2.6 | Fremdsprache III⁵ | 2 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 2 | 3 | 2 |
| Summe | | 72 | | | | | | | | 90 |

- 1) Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch und der Prüfungsankündigung. Schriftliche Prüfungen 90-150 Min., mündliche Prüfungen 15-45 Min., Präsentationen 15-45 Min., Studienarbeiten 2-10 Wochen, Projektarbeiten 2-10 Wochen, im Übrigen **gelten die §§ 23 – 27 APO**.
- 2) Pflicht-Grundlagen- und Orientierungsmodule mit Pflichtprüfungen bis zum Ende des 2. Semesters.
- 3) Prüfungen in den Modulen "Dienstleistungsorientierte Betriebswirtschaftslehre" und "Bilanzierung und Liquidität" müssen bis zum Ende des 4. Semesters angetreten werden, andernfalls gilt die Prüfung im jeweiligen Modul als erstmalig nicht bestanden.
- 4) Anwesenheitspflicht. Die erfolgreiche Teilnahme wird bei einer Anwesenheit von mindestens 80% bestätigt.
- 5) Die zweite Fremdsprache kann aus dem fakultätsinternen Angebot (Französisch, Spanisch) gewählt werden.

Anlage 2: Module und Leistungsnachweise Vertiefungsstudium (4. bis 7. Semester)

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
|---|---------------------------------------|-----|------------|---------------------------|--|--|-----------------|--------------------------------------|------------------------|---------------|
| Prüfungen ¹ | | | | | | | | | | |
| Lfd. Nr. | Modulbereich / Modul | SWS | Art der LV | Zulassungsvoraussetzungen | Prüfungsleistung (Form) | LN (enb) | LN (nicht enb) | Gewichtung (Angabe in Credit Points) | Vorgeesehenes Semester | Credit Points |
| Modulbereich 4: Praktisches Studiensemester | | | | | | | | | | |
| 4.1 | Praktikum | | prS | | Praxisbericht, Präsentationen | | LN ³ | (25)** | 4 | 30 |
| 4.2 | Praxisbegleitende Lehrveranstaltung | 3 | SU/BL/EL | X ² | | | LN ³ | (4)** | | |
| 4.3 | Planspiel | 1 | V/SU/BL | X ² | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | | LN ³ | | |
| Modulbereich 5: Vertiefung Tourismuszukunft | | | | | | | | | | |
| 5.1 | Spezialisierungsmodul I ⁴ | 10 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 16 | 5 | 16 |
| 5.2 | Spezialisierungsmodul II ⁴ | 10 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 16 | 6 | 16 |
| 5.3 | Reiserecht | 2 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 3 | 5 | 3 |
| Modulbereich 6: Vertiefung Management | | | | | | | | | | |
| 6.1 | Kunden- & Qualitätsmanagement | 4 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 5 | 5 | 5 |
| 6.2 | Controlling & Risikomanagement | 4 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 5 | 6 | 5 |
| 6.3 | Informationsmanagement | 2 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 2 | 6 | 2 |
| 6.4 | Unternehmensführung | 4 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 5 | 7 | 5 |
| Modulbereich 7: Vertiefung überfachliche Kompetenzen | | | | | | | | | | |
| 7.1 | Hybrides Projektmanagement | 4 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 4 | 5 | 4 |
| 7.2 | Konflikte & Mediation | 2 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 2 | 6 | 2 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
|--|---|------------------|------------|---------------------------|--|----------|-----------------|--------------------------------------|------------------------|--------------------|
| Prüfungen ¹ | | | | | | | | | | |
| Lfd. Nr. | Modulbereich / Modul | SWS | Art der LV | Zulassungsvoraussetzungen | Prüfungsleistung (Form) | LN (enb) | LN (nicht enb) | Gewichtung (Angabe in Credit Points) | Vorgeesehenes Semester | Credit Points (CP) |
| Modulbereich 8: Fleximodule, Studium Generale und Vertiefung Sprachen | | | | | | | | | | |
| 8.1 | Wissenschaftliches Arbeiten & Seminar | 2 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 3 | 6 | 3 |
| 8.2 | Fleximodul I⁵ (laut Plan) | 4 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 4 | 7 | 4 |
| 8.3 | Fleximodul II⁵ (laut Plan) | 4 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 4 | 7 | 4 |
| 8.4 | Fleximodul III ODER⁶ Allgemeinwissenschaftliches Wahlfach⁹ | 4 ODER 2+2 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 4 | 7 | 4 |
| 8.5 | Fleximodul IV ODER⁷ Vertiefung Fremdsprache I & II | 4 ODER 2+2 | V/SU/BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 4 | 5/6 ODER 5+6 | 4 |
| Modulbereich 9: Bachelorarbeit | | | | | | | | | | |
| 9.1 | Bachelorkolloquium | 10 SWS | Koll. | | Präsentation | | LN ³ | 1 | 7 | 1 |
| 9.2 | Bachelorarbeit | | | X ⁸ | Abschlussarbeit | LN | | 12 ^{***} | 7 | 12 |
| Summe | | 74 | | | | | | | | 120 |

- 1) Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch und der Prüfungsankündigung. Schriftliche Prüfungen 90-150 Min., mündliche Prüfungen 15-45 Min., Präsentationen 15-45 Min., Studienarbeiten 2-10 Wochen, Projektarbeiten 2-10 Wochen, im Übrigen **gelten die §§ 23 – 27 APO**.
- 2) Anwesenheitspflicht. Die erfolgreiche Teilnahme wird bei einer Anwesenheit von 100% bestätigt.
- 3) Die Leistungsnachweise sehen nur das Prädikat „mit/ohne Erfolg“ vor.
- 4) Details siehe Anlage 3.
- 5) Fleximodule sind Wahlpflichtmodule, die von der Fakultät Tourismus-Management angeboten werden. Diese Angebote können aus allen Studiengängen der Fakultät belegt werden. Es müssen zwei Fleximodule absolviert werden.
- 6) Es kann ein drittes Fleximodul absolviert werden. Anstelle dessen müssen Angebote aus dem Bereich der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlmodule der Hochschule gewählt werden (Anzahl abhängig von vergebenen ECTS).
- 7) Es kann ein viertes Fleximodul absolviert werden. Anstelle dessen muss eine Vertiefung Fremdsprache I – II erfolgen: Im 5. und im 6. Semester kann jeweils ein auf das bisherige Studienprogramm aufbauender Sprachkurs (Englisch, Französisch oder Spanisch IV bzw. V) gewählt werden. Die Zulassung zu Spanisch V, Englisch V oder Französisch V erfordert die erfolgreiche Teilnahme an Spanisch IV, Englisch IV oder Französisch IV, je nach gewählter Vertiefung, Prüfung muss bestanden sein.
- 8) Um die Bachelorarbeit antreten zu dürfen, ist das bestandene Modul „Wissenschaftliches Arbeiten & Seminar“ Voraussetzung.
- 9) Um eine Anrechnung als Fleximodul zu erhalten, müssen diese in Summe mindestens 4 ECTS ergeben (§ 4c Abs. 2 Satz 3).

******) Klammerangaben (rund) in der Spalte Gewichtung sind zur Orientierung eingefügt und zeigen den Anteil an den zu vergebenden Credit Points, obwohl diese nicht gewichtet werden dürfen (nicht endnotenbildender LN)

*******) 2,5-fache Gewichtung der Bachelorarbeit gemäß § 13 Abs. 2 dieser SPO

Anlage 3¹⁰: Module und Leistungsnachweise /Ergänzung Spezialisierungsmodule (Modulbereich 5)

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
|---|---|-----|------------|------------------------------|--|----------|----------------|------------------------------|-------------------------|----------|
| Prüfungen ¹ | | | | | | | | | | |
| Lfd. Nr. | Modul / LV | SWS | Art der LV | Zulas-sungs-voraus-setzungen | Prüfungsleistung (Form) | LN (enb) | LN (nicht enb) | Ge-wichtung (Angabe in ECTS) | Vorge-sehenes Semes-ter | ECTS |
| 5.1.1 / 5.2.1 Nachhaltigkeit und Climate Change Management | | | | | | | | | | |
| a | Ausgewählte Facetten des Nachhaltigkeits-managements | 4 | V/SU /BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 6 | 5/6 | 6 |
| b | Marktorientierte Tourismus-strategien & -leistungen im Angesicht des Klimawandels | 4 | V/SU /BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 6 | 5/6 | 6 |
| c | Nachhaltigkeitsprojekt | 2 | V/SU /BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 4 | 5/6 | 4 |
| 5.1.2 / 5.2.2 Innovation und Business Design im Tourismus | | | | | | | | | | |
| a | Management von Innovatio-nen und Kreativität | 4 | V/SU /BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 6 | 5/6 | 6 |
| b | Traveller Experience Design | 4 | V/SU /BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 6 | 5/6 | 6 |
| c | Szenario-Management und Business Planning | 2 | V/SU /BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 4 | 5/6 | 4 |
| 5.1.3 / 5.2.3 Tourism and Technology | | | | | | | | | | |
| a | Analytics and Data Manage-ment in Tourism | 4 | V/SU /BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 6 | 5/6 | 6 |
| b | Immersive Experiences and Digital Marketing | 4 | V/SU /BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 6 | 5/6 | 6 |
| c | OnlineTravel Agencies (OTA) and digital platforms | 2 | V/SU /BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 4 | 5/6 | 4 |
| 5.1.4 / 5.2.4 Lebensraumgestaltung in Alpenen Regionen | | | | | | | | | | |
| a | Destinationsentwicklung und Place Design | 4 | V/SU /BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 6 | 5/6 | 6 |
| b | Resilienz und Zukunftsfähig-keit im Tourismus / Zu-kunfts-konzepte im Touris-mus | 2 | V/SU /BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 4 | 5/6 | 4 |
| c | Alpiner Tourismus und regi-onale Wertschöpfungsketten | 4 | V/SU /BL | | Fallweise schriftlich, mündlich oder PrA | LN | | 6 | 5/6 | 6 |

Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch und der Prüfungsankündigung. Schriftliche Prüfungen 90-150 Min., mündliche Prüfungen 15-45 Min., Präsentationen 15-45 Min., Studienarbeiten 2-10 Wochen, Projektarbeiten 2-10 Wochen, im Übrigen **gelten die §§ 23 – 27 APO**.

¹⁰ Anlage 3: Module und Leistungsnachweise / Ergänzung Spezialisierungsmodule (Modulbereich 5) neu gef. mWv 19.07.2023 durch Änderungssatzung v 14.07.2023

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------|--|
| BA | Bachelorarbeit |
| BL | Blended Learning |
| ECTS | European Credit Transfer System |
| EL | E-Learning |
| Koll | Kolloquium |
| LN | studienbegleitende Leistungsnachweise (e LN =endnotenbildender LN, nicht e LN = nicht endnotenbildender LN) |
| P | Prüfung |
| PrA | Projektarbeit |
| prS | praktisches Studiensemester |
| S | Seminar |
| StA | Studienarbeit |
| SU | seminaristischer Unterricht |
| SWS | Semesterwochenstunden |
| TP | Teilprüfung |
| V | Lehrvortrag / Vorlesung |